

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Verbandsgemeinderat Mendig	öffentlich	Kenntnisnahme	06.12.2023

Verfasser: Fabian Schneider	Fachbereich 1
------------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Bestellung einer stellvertretenden Schiedsfrau/eines stellvertretenden Schiedsmannes für dem Schiedsamsbezirk Mendig mit vorheriger Aussprache

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Nach § 5 Abs. 1 der Schiedsamsordnung (SchO) beträgt die Amtszeit des Schiedsmannes/der Schiedsfrau sowie seines Vertreters fünf Jahre. Herr Gerhard Bermel wurde am 18.03.2021 vom Direktor des Amtsgerichtes Mayen für die Dauer von 5 Jahren zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk Mendig ernannt.

Mit Schreiben vom 08.09.2023 hat Herr Bermel das Amt des stellvertretenden Schiedsmannes der Verbandsgemeinde Mendig aus persönlichen Gründen niedergelegt.

Das Amtsgericht Mayen hat mit Wirkung vom 01.10.2023 Herrn Bermel aus dem Amt des stellvertretenden Schiedsmanns für den Schiedsamsbezirk Mendig entlassen.

Die Ratsfraktionen des Verbandsgemeinderates wurden bereits frühzeitig im Rahmen der Beigeordnetengespräche dahingehend informiert, der Verwaltung rechtzeitig Kandidatinnen/Kandidaten für das Ehrenamt des stellvertretenden Schiedsmannes/der stellvertretenden Schiedsfrau zu benennen.

Herr Alfred Nett, wohnhaft in Rieden, hat sich im Beigeordnetengespräch am 15.11.2023 bereiterklärt, das Amt des stellvertretenden Schiedsmannes zu übernehmen. Die Fraktionsvorsitzenden schlagen Herrn Nett zur Wahl vor.

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Kandidatinnen nach den §§ 3 ff. Schiedsamsordnung (SchO) in der derzeit gültigen Fassung liegen vor. Da es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 GemO handelt, ruht das Stimmrecht des Bürgermeisters.

Bei Wahlen ist i.d.R. eine geheime Abstimmung gefordert. Der Verbandsgemeinderat kann jedoch gem. § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen. Ausschließungsgründe finden keine Anwendung.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt:

a) Gemäß § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO die Wahl in öffentlicher Abstimmung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Zustimmungen

Ablehnungen

Stimmenenthaltungen

b) Für die Nachfolge von Herrn Gerhard Bermel Herrn Alfred Nett, wohnhaft Rieden, als stellvertretende Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk Mendig vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Zustimmungen

Ablehnungen

Stimmenenthaltungen